

— (Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge.) Der Ausschuss für Steuer- und verwaltungsrechtliche Fragen der Wiener Handelskammer hat in zwei unter dem Vorsitz seines Obmannes Herrn Direktor Dr. Sammerich la g abgehaltenen Sitzungen über die Frage der Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge beraten und beantragt, daß die Kammer folgende Grundsätze aufstelle: Für jene Fälle, wo es aus Rücksichten der Kriegswirtschaft unerlässlich ist, empfiehlt sich die gesetzliche Aufhebung der vor Kriegsbeginn eingegangenen Lieferungsverträge ohne Anspruch auf nachträgliche Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Frage, ob solche Rücksichten vorliegen, ist auf Grundlage von Gutachten der Handels- und Gewerbekammern und der beiderseitigen Industrie- und Handelskreise zu entscheiden. Eine Aenderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Handelsgesetzes oder des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Aufschubung, beziehungsweise Aufhebung von Verbindlichkeiten aus Lieferungsverträgen empfiehlt sich nicht; vielmehr sollen für die vor Kriegsbeginn geschlossenen Lieferungsverträge besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden. In diesen Vorschriften sollen folgende Rechtsätze Aufnahme finden: Unter Unmöglichkeit der Leistung ist nicht nur die physische Unmöglichkeit, sondern auch die Unverhältnismäßigkeit der Leistung zu verstehen, das heißt die Notwendigkeit für den einen Vertragsteil, zur Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung ein eigenes Interesse aufzuopfern oder zu gefährden, das gegenüber dem Interesse des anderen Vertragsteiles wirtschaftlich unverhältnismäßig höher zu werten ist; „Unmöglichkeit der Leistung“ bewirkt die Aufhebung der Vertragspflicht; jeder Vertragsteil ist verpflichtet, sich auf die Aufforderung des Vertragsgegners unverzüglich zu erklären, ob er

die Aufhebung genehmigt oder nicht. Die Unterlassung dieser Erklärung wird als Verzicht auf die Erfüllung angesehen. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes aus einem vor Beginn des Krieges abgeschlossenen Lieferungsvertrages kann ohne Nachweis des Interesses an der alsbaldigen Feststellung mittelst Klage im Sinne des § 228 der Zivilprozessordnung geltend gemacht werden. Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf die vor dem Kriege abgeschlossenen Lohnverträge über gewerbliche Arbeiten anzuwenden. Den Beratungen lag ein ausführlicher Bericht des Kammersekretärs Prof. Dr. Wrahe zu Grunde.